

# Verordnung über das Tragen ausländischer Uniformen in der Schweiz und schweizerischer Militäruniformen im Ausland

Änderung vom 29. August 2001

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 4. November 1970<sup>1</sup> über das Tragen ausländischer Uniformen in der Schweiz und schweizerischer Militäruniformen im Ausland wird wie folgt geändert:

*Ingress*

gestützt auf Artikel 150 Absatz 1 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995<sup>2</sup>,

*Art. 1 Abs. 2*

<sup>2</sup> Unter ausländischen Uniformen sind diejenigen der ausländischen Streitkräfte (Landheer, See- und Luftstreitkräfte), der Polizei und verwandter Organe sowie der Grenzschutz zu verstehen.

*Art. 2 Bst. c*

Von der Bewilligungspflicht gemäss Artikel 1 sind ausgenommen:

- c. Angehörige ausländischer Streitkräfte, Angehörige von Polizei- und Grenzschutzdiensten sowie von Zollbehörden und verwandten Organen bei ihrer Tätigkeit im Rahmen der von der Schweiz abgeschlossenen internationalen Vereinbarungen.

*Art. 3*

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport erteilt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten Bewilligungen gemäss Artikel 1.

*Art. 5 Bst. a und c*

Von der Bewilligungspflicht gemäss Artikel 4 sind ausgenommen:

- a. die im Ausland akkreditierten schweizerischen Verteidigungsattachés und ihre Gehilfen;

<sup>1</sup> SR 125

<sup>2</sup> SR 510.10

- c. schweizerische Armeeangehörige bei ihrer Tätigkeit im Ausland im Rahmen der von der Schweiz abgeschlossenen internationalen Vereinbarungen.

*Art. 6 Abs. 1*

<sup>1</sup> Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport erteilt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten Bewilligungen gemäss Artikel 4.

*Art. 8*

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten, das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport und die Oberzolldirektion sind mit dem Vollzug unter Mitwirkung der kantonalen Polizeibehörden beauftragt.

II

Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

29. August 2001

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz